

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Ist-Zustand:

Kandidatinnen und Kandidaten der Gemeindedienstprüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst werden derzeit im Rahmen des Prüfungsgegenstandes „materielles Verwaltungsrecht“ unter anderem im Gebiet des NÖ Auskunftsgesetzes, LGBl. 0020, geprüft.

Am 1. September 2025 tritt das NÖ Auskunftsgesetz, LGBl. 0020, außer Kraft und die wesentlichsten Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes sowie das NÖ Informationsgesetz 2025 treten in Kraft.

2. Soll-Zustand:

Kandidatinnen und Kandidaten der Gemeindedienstprüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst sollen ab 1. September 2025 nicht mehr im Gebiet des außer Kraft tretenden NÖ Auskunftsgesetzes, LGBl. 0020, geprüft werden, sondern im Gebiet des Informationsfreiheitsgesetzes und des NÖ Informationsgesetzes 2025.

3. Gesetzliche Grundlage:

Die gesetzliche Grundlage zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes bildet § 98 Abs. 3 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften sowie Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Bei der Vollziehung der beabsichtigten Änderungen sind keine Probleme zu erwarten.

6. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Gemäß Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den

Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

7. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Verordnung ist mit keinen unmittelbaren zusätzlichen Kosten zu rechnen.

8. Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Verordnungsentwurf sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen vor, weshalb auch diesbezüglich keine Zustimmung der Bundesregierung erforderlich ist.

Ein Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 9 bzw. § 14 F-VG 1948 besteht in der genannten Angelegenheit nicht.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des Klima- und Energieprogrammes 2030:

Durch den Verordnungsentwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

II. BESONDERER TEIL

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2 lit. c):

Kandidatinnen und Kandidaten des rechtskundigen Verwaltungsdienstes sollen im Gegenstand „materielles Verwaltungsrecht“ ab 1. September 2025 nicht mehr im Gebiet des NÖ Auskunftsgesetzes, LGBl. 0020, geprüft werden, weil dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. September 2025 außer Kraft tritt (vgl. § 49 Abs. 2 NÖ Informationsgesetz 2025). Stattdessen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten im Informationsfreiheitsgesetz und im NÖ Informationsgesetz 2025 geprüft werden, in welchen sich Regelungen befinden, die mit den Bestimmungen des außer Kraft tretenden NÖ Auskunftsgesetzes, LGBl. 0020, materiell vergleichbar sind. Die Prüfung aus diesem Themenbereich soll sich weiterhin auf übersichtsweise Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten beziehen.

Zu Z 2 (§ 5):

Die gegenständliche Verordnungsänderung soll zeitgleich mit dem Außerkrafttreten des NÖ Auskunftsgesetzes, LGBl. 0020, in Kraft treten.